

Übersicht [\(Titel klickbar\)](#)

Fachbereich Steuern	3
Digitalbesteuerung	3
Verrechnungssteuer / Beteiligungsabzug	4
Steuervorlage 17	6
Fachbereich Direktinvestitionen und Corporate Social Responsibility	8
Unternehmens-Verantwortungs-Initiative	8
Direktinvestitionen	9
Corporate Social Responsibility	9
Rechnungslegung und Berichterstattung	10
Fachbereich Wettbewerbsrecht	11
Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» und eventueller indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats	11
Neu entfachte Diskussion über staatliche Beihilfen	12
Künftige "kleine" Teilrevision des Kartellgesetzes	12
Fachbereich Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht	14
Aktienrechtsrevision	14
Bundesgesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum - Inhaberaktien	15
Handelsregisterverordnung	15
Umsetzung Finanzmarktinfrastukturgesetz	16
Finanzdienstleistungsgesetz / Finanzinstitutionengesetz (FIDLEG/FINIG)	16
Europäische Entwicklungen im Kapitalmarktrecht	17
Fachbereich Compliance	19
Korruptions-Bekämpfung	19
Whistleblowing	20
ZPO-Revision	20
Legal professional privilege	20
Deferred prosecution agreement	21
Fachbereich Digitalisierung und Datenschutz	22
Bedeutung der digitalen Rahmenbedingungen für den Standort Schweiz	22



Regulierung der Digitalwirtschaft international und in der Schweiz.....	22
Revision Datenschutz-Europaratskonvention 108.....	23
Digitaler Binnenmarkt der EU, Revision des EU-Datenschutzrechts (DSGVO)	24
One-stop-shop in der EU (Bilaterales Datenabkommen).....	24
Revision Datenschutzrecht in der Schweiz	25
Sorge um das Bröckeln des regulatorischen 'Burgfriedens' zugunsten des transatlantischen Datenaustauschs	26

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 57 der grössten Konzerne in der Schweiz, die zusammen ca. 70 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Unsere Mitgliedfirmen beschäftigen global rund 1,6 Millionen Personen, rund 200'000 davon arbeiten in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.



Fachbereich Steuern

Digitalbesteuerung

Aktueller Stand

Im Oktober 2015 präsentierte die OECD die Empfehlungen und Mindeststandards des BEPS-Projekts. Die Neuerungen führten bei den Konzernen zu erheblichen Anpassungen. Wichtige Neuerungen aufgrund des Projekts sind das *Country-by-Country Reporting*, das Verbot einer Vielzahl von Steuerregimes und die Anpassungen beim *Transfer Pricing* (z.B. der Fokus auf DEMPE-Funktionen bei IP-Erträgen). Ziel der Neuerungen ist die Besteuerung der Gewinne am Ort der Wertschöpfung d.h. am Ort, wo die Konzerne die für die Gewinnerzielung nötige Substanz und Funktionen aufweisen. Die Schweiz als Kleinstaat mit wichtigen Wertschöpfungsfunktionen vieler internationaler Konzerne, gehört tendenziell zu den Gewinnern der BEPS-Neuerungen. Mit der Referendumsabstimmung am 19. Mai zur AHV- und Steuervorlage sollte die Schweiz den Grossteil der BEPS-Neuerungen gesetzlich verabschiedet haben.

Eine Aktion des BEPS-Projekts konnte im Oktober 2015 wegen fehlendem internationalem Konsens nicht abgeschlossen werden (Aktion 1: Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft). Ausserdem ist in vielen Ländern mittlerweile Frustration über die Auswirkungen der BEPS-Neuerungen feststellbar. Entgegen der Hoffnungen vieler Staaten, haben die Neuerungen zu keiner Zunahme der Steuereinnahmen von Unternehmen, insbesondere von internationalen Konzernen geführt. Dies trifft hauptsächlich auf Staaten zu, die es versäumt haben, wichtige Verbesserungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen umzusetzen (z.B. Frankreich).

Im Februar/März 2019 hat die OECD eine Vernehmlassung zu einer erneuten erheblichen Umgestaltung der internationalen Unternehmensbesteuerung durchgeführt (siehe Stellungnahme von SwissHoldings). Unter dem Begriff «Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft», wurden verschiedene Modelle zur Diskussion gestellt. Die Modelle gehen in zwei Grundrichtungen: Die Modelle der ersten Grundrichtung geben vor, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Unternehmen wegen der Digitalisierung in vielen Staaten gar nicht mehr mit Tochtergesellschaften operieren müssen, um am dortigen Markt aktiv zu sein und Gewinne erzielen zu können. Die Modelle wollen, dass internationale Konzerne – von denen die Schweiz namhafte Steuerzahlungen vereinnahmt – einen grösseren Teil ihrer Gewinne dort versteuern, wo sie ihre Produkte absetzen. Während die Staaten der Absatzmärkte mehr erhalten, sollen jene Staaten weniger bekommen, in denen gemäss den 2015 verabschiedeten BEPS-Vorgaben die Wertschöpfung erfolgt. Die Modelle der zweiten Grundrichtung wollen global Mindestbesteuerungs- und CFC-Vorgaben einführen, um den steuerlichen Wettbewerb einzuschränken.

Für die Schweiz und die Schweizer Konzerne sind die Modelle beider Grundrichtungen nachteilig und könnten zu einer substantiellen Erosion von Steuersubstrat führen. SwissHoldings hat deshalb zusammen mit economie-suisse eine umfassende Stellungnahme an die OECD verschickt, im Rahmen der wir auf die zahlreichen Gefahren und Nachteile der verschiedenen Modelle hingewiesen haben. Auch an der öffentlichen Anhörung vom 13./14. März 2019 in Paris, hat SwissHoldings teilgenommen.

Im Mai 2019 sollen wichtige Entscheide innerhalb der OECD und der G20 gefällt werden, in welche Richtung sich das Projekt entwickeln soll. Bereits

	<p>2020 sollen die neuen Vorgaben verabschiedet werden. Obwohl die Arbeiten der OECD unter dem Begriff «Digitalisierung der Wirtschaft» aufgenommen wurden, dürften jene Modelle international die grösste Zustimmung (von G20, Inclusive Framework und OECD) erhalten, die sich nicht auf reine Digitalkonzerne (Google, Facebook etc.) fokussieren, sondern für alle Unternehmen neue Vorgaben enthalten.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Nicht nur für den Schweizer Fiskus, sondern auch für die Konzerne sind die OECD-Vorschläge nachteilig. Die Schweizer Konzerne müssten einen grösseren Teil ihrer Gewinne in ausländischen Staaten mit höheren Steuersätzen versteuern. Gleichzeitig sind wir der Meinung, dass das angestossene Projekt nicht mehr aufgehalten werden kann. Für die Schweiz geht es zum jetzigen Zeitpunkt deshalb darum, bei der Ausgestaltung der neuen Vorgaben aktiv mitzuwirken und den potentiellen Schaden zu minimieren. Aus Unternehmenssicht ist zentral, dass die neuen Regeln möglichst auf dem bestehenden und gewachsenen Steuersystem aufbauen und keinen riesigen administrativen Mehraufwand verursachen. Rechtsunsicherheit und Unklarheit sind zu vermeiden, da diese in internationalen Steuerstreitigkeiten und Doppelbesteuerungen für die Unternehmen münden.</p> <p>Die neuen Besteuerungsregeln sind so auszugestalten, dass die Gewinnbesteuerung auch künftig weitestgehend am zentralen Wertschöpfungsstandort erfolgt. Absatzmärkte sollen nur dann einen grösseren Anteil des Gewinns zur Besteuerung erhalten, wenn sie den Nachweis erbringen können, dass sie substantiell zur Wertschöpfung beigetragen haben. Änderungen der geltenden Besteuerungsregeln sind daher sorgfältig zu prüfen und auf ihre ökonomischen Auswirkungen hin zu untersuchen. Sonderregeln für digitalisierte Geschäftstätigkeiten sind aufgrund der rasch fortschreitenden und schwer abgrenzbaren Digitalisierung abzulehnen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass neue Besteuerungsregeln auch von Staaten respektiert werden, welche nicht den Grundsätzen der OECD folgen. Den zu erwartenden Doppelbesteuerungen ist primär mit verpflichtenden Schiedsregelungen zu begegnen. Innerhalb der Schweiz ist die Steueranrechnung ausländischer Quellensteuern zu verbessern. Ohne diese Massnahmen dürfte die Schweiz markant an Attraktivität für internationale Konzerne einbüssen und über kurz oder lang auch substantielle Mindereinnahmen bei der Verrechnungssteuer auf Dividenden hinnehmen müssen.</p>

Verrechnungssteuer / Beteiligungsabzug

<p>Aktueller Stand</p>	<p><u>8.2.1. Verrechnungssteuer</u></p> <p>Im Januar hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) eine wertvolle Praxispräzisierung zur Verrechnungssteuer veröffentlicht. Dank dieser haben sich die grossen und dringenden Probleme vieler Schweizer Konzerne bei der Konzernfinanzierung deutlich reduziert. Anderen Konzernen konnte die Praxispräzisierung die Probleme nur teilweise lösen. Vor diesem Hintergrund bleibt die Reform der Verrechnungssteuer unerlässlich und dringend. So sind unsere Unternehmen trotz der Praxispräzisierung weiterhin gezwungen im Ausland Finanzierungsstrukturen aufrecht zu erhalten und mit der nötigen Substanz auszustatten. Wegen der Restriktionen steht der Schweizer Obligationenmarkt nur für kleinere Obligationen zur Verfügung und er wird von ausländischen Anlegern gemieden.</p> <p>Im Dezember hat die Expertengruppe «Zukunft Verrechnungssteuer» ihre Arbeit beendet und dem Bundesrat ihren Bericht vorgelegt, wie die Verrechnungssteuer revidiert werden soll und der Kapitalmarkt Schweiz gestärkt</p>
-------------------------------	---

	<p>werden kann. Der Vorschlag beruht auf einer gemeinsam von der ESTV und der Bankiervereinigung gefundenen Lösung. Diese ermöglicht die verrechnungssteuerfreie Ausgabe von Obligationen aus der Schweiz. Schweizer Konzernen steht es auch frei, die Mittel von im Ausland emittierten Obligationen ohne Restriktionen in der Schweiz zu verwenden. Für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz wird die Steuer auf den Obligationenzinsen von der Zahlstelle (Bank) erhoben, welche hierfür eine Entschädigung erhält. Neben den Zinsen inländischer Obligationen, werden neu auch Zinsen ausländischer Obligationen und ausländische Dividenden von der neu gestalteten Verrechnungssteuer erfasst. SwissHoldings ist von den Vorteilen der skizzierten Verrechnungssteuerreform überzeugt (Stärkung Finanzierungsstandort Schweiz, Stärkung des Bankgeheimnisses, Verbesserung der Steuersicherung, Mehreinnahmen) und setzt sich für eine rasche Revision ein. Da die Unterstützung der Bankiervereinigung mittlerweile unsicher ist, setzt sich SwissHoldings dafür ein, wichtige Verbesserungen im Verrechnungssteuerbereich für KMU in die Vorlage aufzunehmen.</p> <p>Neben der Bankiervereinigung haben mittlerweile auch die Inlandbanken in Zusammenarbeit mit der SIX ein Modell präsentiert, wie die Verrechnungssteuer revidiert werden könnte. Diese Modell würde ebenfalls sämtliche Probleme der Industrie lösen, weshalb wir dieses mitbegleiten und aktiv fördern. Dieses Modell würde ausschliesslich für inländische Obligationen Anwendung finden. Die Steuersicherung würde deshalb gegenüber heute nicht verbessert. Der grosse Vorteil gegenüber dem Modell der Expertengruppe ist, dass die Umsetzung für die Banken kostengünstig erfolgen könnte.</p> <p>8.2.2. Beteiligungsabzug</p> <p>SwissHoldings hat sich zusammen mit dem Versicherungsverband intensiv dafür eingesetzt, dass die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verbesserungen beim Beteiligungsabzug für Too-big-to-fail Banken (UBS & CS [Kat. 1]; Raiffeisen, ZKB & Postfinance [Kat. 2]) auf die ganze Wirtschaft ausgedehnt werden. Ziel ist, dass Schweizer Konzerne ihre Obligationen künftig ohne Nachteile direkt aus ihrer Schweizer Topholding oder einer anderen wichtigen Konzerngesellschaft emittieren können. Hierfür ist neben einer Verbesserung der Verrechnungssteuer auch eine Anpassung des Beteiligungsabzugs nötig. Dieses Ziel konnte im ersten Umgang nicht erreicht werden (s. Medienmitteilung von SwissHoldings vom 20. Sept. 2018). Mittlerweile hat der Nationalrat allerdings eine entsprechende Kommissionsmotion angenommen (18.3718) die Anpassung des Beteiligungsabzugs im Rahmen der Verrechnungssteuerrevision zu prüfen (s. Medienmitteilung von SwissHoldings vom 13. März 2019).</p>
<p>Ausblick</p>	<p><u>Verrechnungssteuer</u></p> <p>Sollte die AHV- und Steuervorlage am 19. Mai von den Stimmbürgern genehmigt werden, dürfte der Bundesrat im Juni die ESTV damit beauftragen, eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision der Verrechnungssteuer auszuarbeiten. Neben dem Vorschlag der Expertengruppe sollte auch der Vorschlag der Inlandbanken Gegenstand der Vernehmlassung sein. Beide Modelle lösen die Probleme der Industrie und sollten deshalb geprüft werden. Dieses Vorgehen reduziert ein erneutes Scheitern der Verrechnungssteuerreform erheblich. Sollte der Bundesrat diesem Vorschlag nicht folgen, steht immer noch die Subkommission der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) zur Verfügung, um den Vorschlag der Inlandbanken aufzunehmen. Diese wurde einberufen, um die Umsetzung der angenommenen parl. Initiative (17.494) zu begleiten. Die erste Sitzung der</p>



	<p>Subkommission fand am 7. März 2019 mit einem Hearing statt, an welchem sich auch SwissHoldings beteiligte. Ausserdem wird sich SwissHoldings dafür einsetzen, dass die Reform breiter abgestützt werden kann und auch für die KMU Vorteile enthalten sind.</p> <p><u>Beteiligungsabzug</u></p> <p>In der Sache Beteiligungsabzug wird sich SwissHoldings dafür einsetzen, dass auch der Ständerat die vorerwähnte Kommissionsmotion (18.3718) annimmt. Hierfür wird noch Überzeugungsarbeit geleistet werden müssen. Es muss zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei der Verbesserung nicht um ein «dubioses» Finanzkonstrukt handelt, sondern es einzig darum geht, Beeinträchtigungen der Wirtschaft zu verhindern und Doppelbesteuerungen zu vermeiden.</p> <p>Die schwerwiegenden und dringenden Probleme bei der Finanzierung von Schweizer Konzernen sowie unsere detaillierten Argumente sind im gemeinsam mit dem SVV erstellten Dokument «Hintergrundinformation BEPS» zusammengefasst (D / E).</p>
--	--

Steuervorlage 17

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Am 19. Mai beschliessen die Stimmbürger über die AHV- und Steuervorlage. Das Nachfolgepaket zur gescheiterten USR III geniesst breite politische Unterstützung von FDP, CVP, SP, BDP und sämtlichen Kantonen. Die SVP hat angekündigt, sich im Abstimmungskampf zurückzuhalten und die Vorlage ihres Finanzministers, Bundespräsident Maurer, nicht aktiv zu bekämpfen. Die Zurückhaltung der SVP dürfte auch mit Interventionen aus der Wirtschaft zusammenhängen. SwissHoldings hat diese Aktivitäten von Schweizer Konzernen angeregt und das Vorgehen koordiniert. Der Widerstand gegen die AHV- und Steuervorlage wird hauptsächlich von den Grünen und den Gewerkschaften kommen. Sie dürften in der Kampagne die Vorlage als Geschenk für die Grosskonzerne verunglimpfen. Die SP hat uns deshalb gebeten, diesen Behauptungen unbedingt mit Zahlen und Aussagen von Konzernchefs entgegenzutreten, wonach die Vorlage zu gleich hohen oder sogar zu höheren Steuerbelastungen für die Konzerne führt. Die SP benötigt diese Unterstützung, um ihre Wählerbasis für die Vorlage zu gewinnen. Diesen Beitrag wird SwissHoldings leisten müssen. Ansonsten wird die Wirtschaftskampagne allerdings ausschliesslich von economiesuisse ausgehen.</p> <p>Am 12. März haben die EU-Finanzminister beschlossen, die Schweiz auf der grauen Steuerliste zu belassen (s. Beitrag NZZ vom 12. März 2019). Sollten die heutigen Regimes bis Ende 2019 nicht abgeschafft werden, werde die Schweiz im Jahr 2020 allerdings auf die schwarze Liste gesetzt. Welche Massnahmen gegen Staaten auf der schwarzen Liste ergriffen werden, entscheiden die 28 EU-Mitgliedstaaten jeder für sich. Entsprechende Bemühungen der EU-Kommission für ein koordiniertes Vorgehen, sind bisher gescheitert. Dieses unkoordinierte Vorgehen der EU-Staaten könnte für aufgelistete Staaten nachteiliger sein als abgestimmte Sanktionen sämtlicher EU-Mitgliedstaaten.</p> <p>Unsicher ist derzeit das weitere Vorgehen bei einer Ablehnung der AHV- und Steuervorlage durch die Schweizer Stimmbürger. Grundsätzlich ist SwissHoldings optimistisch, dass das Volk diesem politisch gut austarierten «Vernunftspäckli» zustimmt. Dennoch müssen sich die politischen Entscheidungs-</p>
-------------------------------	---

	<p>träger auf ein Scheitern vorbereiten. Sollen schmerzhaft Retorsionsmassnahmen anderer Staaten verhindert werden, muss sichergestellt werden, dass die heutigen Regimes auch bei einer Ablehnung der Vorlage auf Ende 2019 abgeschafft werden. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass die allermeisten Staaten von Retorsionsmassnahmen gegen Schweizer Unternehmen absehen werden.</p> <p>Einschneidende Massnahmen anderer Staaten wie die steuerliche Nicht-Abzugsfähigkeit von Rechnungen von Schweizer Lieferanten an ausländische Abnehmer würden unsere Unternehmen hart treffen und gilt es deshalb unbedingt zu verhindern. Fatal wären Retorsionsmassnahmen gegen sämtliche Schweizer Unternehmen, unabhängig davon, ob sie ein heutiges Steuerregime nutzen. Grosse Schweizer Konzerne müssten in diesem Fall ihre Produktions- und Vertriebssysteme anpassen und als Folge daraus die Schweizer Aktivitäten wohl stark reduzieren. Kleinen international tätigen Unternehmen fehlt diese Möglichkeit des Umbaus der Wertschöpfungskette jedoch weitgehend. Sie wären deshalb von ausländischen Retorsionsmassnahmen besonders betroffen.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>SwissHoldings wird sich im Rahmen der Kampagne zur AHV- und Steuervorlage auf punktuelle unterstützende Massnahmen beschränken. Ein solches Beispiel sind Angaben zu den steuerlichen Auswirkungen der Vorlage für unsere Unternehmen. Davon abgesehen sollten andere Aspekte, wie die dringend nötige Sicherung der AHV oder die finanziellen Folgen bei einem «Nein», im Zentrum stehen.</p> <p>Damit im Falle einer Ablehnung der AHV- und Steuervorlage die heutigen Regimes dennoch auf Ende 2019 abgeschafft und Retorsionsmassnahmen anderer Staaten verhindert werden können, muss der Bundesrat unmittelbar im Nachgang zur Volksabstimmung das weitere Vorgehen aufzeigen. Muss kurz vor der Abstimmung mit einem Nein gerechnet werden, ist umgehend eine neue Vorlage zu erarbeiten. Diese muss spätestens in der Herbstsession vom Parlament verabschiedet werden. Um ein erneutes Referendum zu verhindern, sollte sich die Vorlage auf die politisch unbestrittenen und unerlässlichen Massnahmen beschränken.</p>



Fachbereich Direktinvestitionen und Corporate Social Responsibility

Unternehmens-Verantwortungs-Initiative

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Der Ständerat hat sich am 12. März 2019 in einer knappen Entscheidung gegen die Empfehlung seiner Rechtskommission gestellt, auf die Vorlage «indirekter Gegenvorschlag zur Unternehmens-Verantwortungs-Initiative (GGV UVI) einzutreten (s. Medienmitteilung von SwissHoldings vom 12. März 2019). Die fünf grossen Wirtschaftsverbände haben sich gemeinsam im Vorfeld der Beratungen für diese «Nichteintreten»-Position ausgesprochen. Entscheidend für das Verdikt des Ständerates (SR) war die CVP-Fraktion, welche sich im Gegensatz zu ihrer früheren Haltung neu mehrheitlich gegen die Idee eines GGV gestellt hat. Wie die Voten im Rahmen der Ratsdebatte aufzeigen, überwog die Einschätzung, dass die Vorlage unserem Wirtschaftsstandort Schweiz grossen Schaden zugefügt hätte. Der CVP-Ständerat Rieder aus dem Kanton Wallis bezeichnete den Vorstoss gar als die gefährlichste Vorlage der laufenden Legislaturperiode.</p> <p>Die Rechtskommission des Nationalrates (RK-N) ihrerseits wird die Beratungen am 5. April 2019 zum GGV UVI aufnehmen. Die RK-N wird jedoch formal nur über die Frage des Eintretens entscheiden können, d.h. es wird keine Detailberatung geben. Der GGV kommt in der Sommersession 2019 wieder in den Nationalrat (NR). Tritt dieser nicht auf den GGV ein, ist dieser endgültig beendet. Beschliesst der NR «Eintreten», geht der GGV wieder an den Ständerat. Eine allfällige Volksabstimmung zur Initiative findet somit definitiv erst nach den Eidgenössischen Wahlen 2019 statt.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Aus Sicht von SwissHoldings bleibt das Ziel unverändert, eine schädliche Regulierung im Bereich der «Corporate Social Responsibility» in der Schweiz zu verhindern – sei es durch die Annahme der Unternehmens-Verantwortungs-Initiative oder durch die Verabschiedung eines für die Wirtschaft nicht akzeptablen Gegenvorschlages. Das Initiativkomitee hat deutlich zu erkennen gegeben, dass es nicht bereit ist, die Initiative für einen wirtschaftsverträglichen Gegenvorschlag zurückzuziehen. Es ist davon auszugehen, dass es bei dieser «Patt-Situation» in den nächsten Monaten bleiben wird. Die Wirtschaft wird sich vor diesem Hintergrund auf eine Abstimmungs-Kampagne einstellen müssen. Folgende Grundsätze sollen deshalb auch bei der anstehenden Lobbying-Bemühungen des Nationalrates im Fokus stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaft ist bereit für die Abstimmung und sieht die entsprechende Kampagne auch als Chance für die Schweizer Unternehmen, damit diese aufzeigen können, wie sie Verantwortung leben und dass die Initiative verfehlt ist; • Der vorliegende GGV ist kein sorgfältig austarierter Kompromiss. Im Gegenteil: Er stellt faktisch das Umsetzungsgesetz der Initiative dar und fügt dem Standort Schweiz die gleichen Schäden zu wie die Initiative. Dabei sind nicht nur grosse Unternehmen, sondern alle Unternehmen – auch die KMU – betroffen; • Die Wirtschaft hat lange versucht, zusammen mit den Initianten eine Kompromisslösung zu finden, die den Interessen beider Seiten gerecht wird. Dieses Vorgehen ist jedoch an der kompromisslosen Haltung der Initianten gescheitert.

Direktinvestitionen

Aktueller Stand

Der Bundesrat hat am 13. Februar 2019 den Bericht „Grenzüberschreitende Investitionen und Investitionskontrollen“ gutgeheissen. Dieser Bericht wurde aufgrund der zunehmenden Besorgnis in der Öffentlichkeit bezüglich der vermehrten Investitionstätigkeit von aufstrebenden Schwellenländern in der Schweiz in Auftrag gegeben. Diese Direktinvestitionen wecken vermehrt wieder in der Öffentlichkeit Befürchtungen, dass diese zu einem Verlust von Know-how führen oder eine Gefährdung der nationalen Sicherheit darstellen könnten.

Der Bundesrat hat sich ausführlich mit diesen potentiellen Risiken befasst. Er ist der Ansicht, dass die Einführung einer behördlichen Kontrolle von Direktinvestitionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Mehrwert bringen würde. Eine staatliche Investitionskontrolle würde lediglich zusätzliche administrative Belastungen der betroffenen Unternehmen implizieren, zu einer erhöhten Unsicherheit für Investoren führen und damit eine Minderung der Standortattraktivität der Schweiz bedeuten. Zudem können die Behörden aufgrund der bestehenden Gesetzgebung bereits heute allfälligen Gefährdungen angemessen entgegenwirken.

SwissHoldings befürwortet diese klare Haltung des Bundesrates – und dass der Entscheid auf einer umfassenden Analyse der bisherigen Instrumente basiert. Des Weiteren ist es richtig, dass der Problematik im Zusammenhang mit den Reziprozitätsbestrebungen ein hohes Gewicht eingeräumt wird. Nicht zuletzt begrüsst es der Verband, dass der Bundesrat diese Fragestellung auch zum Anlass genommen hat, die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung von Direktinvestitionen nochmals herzuleiten und zu betonen.

Corporate Social Responsibility

Aktueller Stand

Nationale Aktionspläne des Bundesrates im Bereich der Corporate Social Responsibility

Der Bundesrat überarbeitet derzeit seine Aktionspläne im Bereich der „Corporate Social Responsibility“ (CSR). Bereits im Dezember hat das Gremium den Inhalt und die Stossrichtung der Überarbeitung des Nationalen Aktionsplanes „Wirtschaft und Menschenrechte“ bekanntgegeben. Der Bundesrat wird in der anstehenden Periode 2019/2020 an den 50 Politikinstrumenten festhalten, mittels derer die Schweiz die UNO-Leitprinzipien bisher umgesetzt hat. Eine Verstärkung der Massnahmen wurde ausserdem bezüglich der Sensibilisierung und der Zusammenarbeit mit Unternehmen, sowie der Verbesserung der Kohärenz staatlicher Aktivitäten beschlossen. Noch nicht veröffentlicht hat der Bundesrat die Überarbeitung seines „CSR-Positionspapiers“. Es ist hier jedoch zu erwarten, dass das Gremium zusätzlich zu den bisherigen Schwerpunkten auch dem Aspekt der verbesserten „Zusammenarbeit zwischen den Stakeholder“ ein hohes Gewicht einräumen wird.

Aus Sicht von SwissHoldings sind diese Aktionspläne des Bundesrates auch im Hinblick auf eine abzeichnende Volksabstimmung zur „Unternehmensverantwortungs-Initiative“ von hoher Bedeutung. Denn diese Pläne zeigen auf, wie das Anliegen der Initiative alternativ aufgenommen und umgesetzt wird und werden kann. In der wichtigen Frage der „Corporate Social Responsibility“ ist nur ein international koordiniertes Vorgehen zielführend. Insbesondere die OECD und die UNO haben in den vergangenen Jahren wertvolle Arbeit geleistet. SwissHoldings teilt die Einschätzung mit dem Bundesrat, dass es nun prioritär ist, diese Standards weiter zu implementieren.

	<p>Nationaler Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze</p> <p>Im Beirat wird derzeit eine Diskussion zu einem möglichen Ausbau der Kompetenzen des Nationalen Kontaktpunktes (NKP) im Bereich "Feststellungen und Sanktionen" geführt – eine Thematik, welche von der OECD Working Group "Responsible business conduct" initiiert worden ist. Es geht um die Frage, ob der NKP künftig ein Urteil vorzunehmen hat, ob die OECD-Leitsätze von einem Unternehmen direkt verletzt worden sind. Aus NGO-Seite wird vorgebracht, dass eine solche Wirkungsweise zur Genugtuung von betroffenen Opfern beitragen und damit einen zusätzlichen Anreiz für eine Partei zur Einreichung einer NKP-Eingabe darstellen könnte. Aus Sicht der Wirtschaft darf bei solchen Fragen nie ausser Acht gelassen werden, dass Feststellungen für ein Unternehmen auch zu juristischen Konsequenzen führen können, wenn in juristischen Verfahren darauf Bezug genommen wird (z.B. Haftungsansprüche). Zudem unterminiert eine solche Praxis auch die vorwärts gerichtete und problemlösungsorientierte Kultur des aussergerichtlichen NKP-Verfahrens.</p>
--	--

Rechnungslegung und Berichterstattung

<p>Aktueller Stand</p>	<p>In diesem neuen Kalenderjahr kommen erstmals die überarbeiteten Standards IFRS 9 und IFRS 15 verpflichtend zur Anwendung. Es ist deshalb auch damit zu rechnen, dass die SIX Group diese beiden Standards als Prüfungsschwerpunkte festlegen wird. Folgende Überarbeitungen (https://www.ifrs.org) hat das IASB zudem im letzten Jahr verabschiedet: Änderungen an IFRS 3 (Definition eines Geschäftsbetriebes), um die in der Vergangenheit wiederholt auftretenden Anwendungsfragen bezüglich der Einordnung eines Geschäftsbetriebes im Erwerbsfall zu klären. Zudem wurden auch Neuerungen an den Standards IAS 1 und IAS 8 (Definition von Wesentlichkeit) bekanntgegeben, um den Konzernen die Beurteilung der „Wesentlichkeit“ zu erleichtern. Zur Kommentierung freigeschaltet sind aktuell des Weiteren zwei Standardentwürfe. Einerseits ein Entwurf zu „Belastende Verträge – Kosten der Vertragserfüllung“ (Änderungen an IAS 37), andererseits „Finanzierungsinstrumente mit Eigenschaften von Eigenkapital“ (Diskussionspapier zur bilanziellen Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital).</p> <p>Das IASB hat zudem im letzten Quartal von 2018 die Resultate des Forschungsprojektes zu IFRS 2 und der „Post-Implementation“-Review zu IFRS 13 veröffentlicht. Bei beiden Projekten kam das IASB zum Schluss, dass keine Folgeaktivitäten notwendig sind.</p> <p>Mit Blick auf die Schweiz, respektive auf unseren Verband, wurde SwissHoldings vom nationalen Standardsetter Swiss GAAP FER für einen Beobachter-Status angefragt. Beobachter sind Vertreter von Organisationen, welche ein berechtigtes Interesse an der Tätigkeit der Swiss GAAP FER, am Verlauf oder Ergebnis eines Projektes haben. Die jeweiligen Vertreter der Beobachter wirken als (nicht stimmberechtigte) Mitglieder in der Kommission mit. Angesichts der zunehmenden Bedeutung von Swiss GAAP FER ist eine solche Mitarbeit unseres Verbandes zu befürworten.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>SwissHoldings wird weiterhin die Entwicklung der IFRS aktiv verfolgen. Unser Verband nimmt kontinuierlich an den Konsultationen des IASB zu Standard-Entwürfen teil. Zudem organisiert der Verband auch dieses Jahr ein Fundraising für die IFRS-Foundation.</p>

Fachbereich Wettbewerbsrecht

Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise» und eventueller indirekter Gegenvorschlag des Bundesrats

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Die <u>eidgenössische Volksinitiative «Stop der Hochpreisinsel – für faire Preise»</u> ist laut Mitteilung der Bundeskanzlei im Januar 2018 formell zustande gekommen. Sie will verschiedene Elemente früherer parlamentarischer Vorstösse zur Bekämpfung der sogenannten Preisinsel Schweiz mit Mitteln des Wettbewerbsrechts (KG und UWG) in die Verfassung schreiben. Umfassen soll dies namentlich Massnahmen zur Gewährleistung der diskriminierungsfreien Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Ausland sowie zur Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen, die durch einseitiges Verhalten von marktmächtigen Unternehmen verursacht werden. Weite Kreise der Wirtschaft, aber auch die WEKO, lehnen die Initiative als systemgefährdend und nicht zweckdienlich ab. Auch aus dem WBF sind kritische Stimmen zu vernehmen.</p> <p>Im August 2018 schlug der Bundesrat vor, der «Fair-Preis»-Initiative <u>einen indirekten Gegenvorschlag</u> gegenüberzustellen und eröffnete dazu eine Vernehmlassung. Beide wollen mit dem Konzept der «relativen Marktmacht» Einkaufsmöglichkeiten für Schweizer Unternehmen im Ausland erleichtern und damit Gestehungskosten senken.</p> <p>SH hat sich an der Vernehmlassung beteiligt und Ende November 2018 nach ausführlicher interner Konsultation <u>eine Antwort</u> eingereicht, die auch gegenüber dem indirekten Gegenvorschlag eine deutlich ablehnende Position bezog. Ökonomisch gesehen ist es unwahrscheinlich, dass damit das generelle Preisniveau gesenkt wird. Wegfallende Zölle und Beseitigung von Handelshemmnissen wirken direkter (und wohl auch spürbarer). Indem er sich auf abschottende Auslandsachverhalte fokussiert und sich mit internationalen Handelsverpflichtungen vereinbaren lässt, ist der Gegenvorschlag weniger schädlich als die Initiative. Wo Preise nicht administriert sind, steht auch er der Preisdifferenzierung entgegen.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>In politischer Hinsicht ist davon auszugehen, dass sich die Basis der Initianten ab 2019 deutlich abschwächen dürfte. Eine erfolgreiche Kampagne dürfte so für sie schwierig werden. Damit bestehen eventuell sogar Chancen, dass die Initiative zurückgezogen wird.</p> <p>Der Bundesrat wird voraussichtlich zu Beginn Q2/2019 über das weitere Vorgehen entscheiden.</p>

Neu entfachte Diskussion über staatliche Beihilfen

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Um einen freien und fairen Wettbewerb sicherzustellen, müssen für öffentliche und private Unternehmen in ihren gewerblichen Tätigkeiten aus ordnungspolitischen Gründen die gleichen Wettbewerbsbedingungen gelten. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen Unternehmen direkt oder indirekt Finanzen, Daten oder Ressourcen, die sie von einem Gemeinwesen oder aufgrund einer Konzession erhalten, zur Quersubventionierung ihrer gewerblichen Tätigkeiten verwenden. Wird dieses Prinzip nicht eingehalten, können Wettbewerbsverzerrungen und unfaire Marktbedingungen resultieren.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Im Parlament sind zu dieser Thematik verschiedene Vorstösse hängig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Postulat Caroni 15.3398 «Faires Verfahren beim Zugang zu geschlossenen Märkten des Bundes» • Motion Caroni 15.3399 «Faires Verfahren beim Zugang zu geschlossenen Märkten der Kantone» • Pa.Iv. Fournier 17.517 «Wettbewerb mit gleich langen Spiesen» (Ständerat) • Pa.Iv. Schilliger 17.518 «Wettbewerb mit gleich langen Spiesen» (Nationalrat) <p>Auch im Zusammenhang mit der Meinungsbildung über ein institutionelles Abkommen mit der EU ist die öffentliche Diskussion über eine Kontrolle staatlicher Unterstützung in der Schweiz vermehrt in den Vordergrund gerückt; siehe dazu Traktandum Verhältnis Schweiz – EU.</p>

Künftige "kleine" Teilrevision des Kartellgesetzes

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Im Juni 2016 hat der Bundesrat eine Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) angekündigt. Insbesondere hat er beschlossen, eine Vernehmlassungsvorlage zur Modernisierung der Fusionskontrolle zu erarbeiten. Gleichzeitig wollte er aber auch die parlamentarischen Beratungen über hängige Vorstösse zum Kartellrecht abwarten, damit – sofern möglich – nur eine Änderungsvorlage in die Vernehmlassung zu geben wäre.</p> <p>In der Zwischenzeit hat das Parlament am 5. März 2018 die Motion Fournier 16.4094 «Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren» zum Teil angenommen. Damit muss der Bundesrat eine Vorlage zur Einführung von Ordnungsfristen im Verwaltungsverfahren für die Wettbewerbsbehörden und Gerichte sowie für die Einführung einer Kostenentschädigung im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren einbringen.</p> <p>Für die Revision des Kartellgesetzes ist das SECO verantwortlich. Es hat im Juli 2018 ein sogenanntes White Paper erstellt [Link], in welchem die vorgesehenen Themen für die nächste Teilrevision vorgestellt werden. Das Papier versteht sich als Auslegeordnung für mögliche Änderungen, nicht um eine finale Aufstellung möglicher Änderungen des Kartellgesetzes.</p> <p>Der Katalog umfasst explizit folgende Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fusionskontrolle • Umsetzung der Motion Fournier 16.4094 «Einführung von Ordnungsfristen und Entschädigung für Verwaltungsverfahren» • Kartellzivilrecht • Widerspruchsverfahren <p>Prominent absent fehlen im Katalog derzeit:</p>
-------------------------------	---

	<ul style="list-style-type: none">• Institutionenreform, inkl. Professionalisierung der WEKO• Compliance defense
Ausblick	Das SECO führte im Herbst und Winter 2018/2019 gestützt auf das Weissbuch eine Reihe von informellen Vorkonsultationen durch. Eine Beschlussfassung über das weitere Vorgehen ist im Verlauf von 2019 zu erwarten. Gegebenenfalls wird der Bundesrat danach eine Vernehmlassung zur Teilrevision des KG eröffnen. Laut SECO ist geplant, diese "kleine" Teilrevision des Kartellgesetzes zeitlich versetzt und geschäftsmässig getrennt zu den Arbeiten um die Fair-Preis-Thematik in den politischen Prozess zu geben.



Fachbereich Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Aktienrechtsrevision

<p>Aktueller Stand</p>	<p>«Entwurf 1» und «Entwurf 2»: Im Aktienrecht wird zurzeit im Parlament über zwei Vorlagen beraten. In den parlamentarischen Beratungen werden diese „Entwurf 1“ und „Entwurf 2“ genannt. Dabei betrifft erstere (Entwurf 1) die aktienrechtlichen Inhalte entsprechend der Botschaft des Bundesrats zuhanden des Parlaments vom 23. November 2016. Letztere (Entwurf 2) betrifft den Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative. Im vorliegenden Themenblatt wird nur der Entwurf 1 behandelt. Für die Informationen betreffend den Gegenvorschlag (Entwurf 2) wird auf das Traktandum „Unternehmens-Verantwortungs-Initiative“ verwiesen.</p> <p>Am 23. November 2016 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Aktienrechtsrevision zuhanden des Parlaments. Die Vorlage wurde dann in der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats (RK-N) sowie im Nationalrat behandelt. Mit Ausnahme weniger Anliegen gelang es SwissHoldings in enger Abstimmung mit <i>economiesuisse</i> unsere Anliegen praktisch vollumfänglich in den parlamentarischen Prozess einzubringen. Danach beriet die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) über die Vorlage. Im Hinblick auf die Beratung formulierte SwissHoldings in Abstimmung mit <i>economiesuisse</i> Abstimmungsempfehlungen zuhanden der RK-S (vgl. hierzu SwissHoldings Empfehlungen an die bürgerlichen Mitglieder der RK-S vom 22. Juni 2018). Die von der RK-S verabschiedete Vorlage fiel (wie es zum Teil aufgrund der linkeren Ausrichtung der RK-S als der RK-N und der Teilnahme von SR Minder als einzigem Vertreter der SVP in der Kommission zu erwarten war) weitaus weniger wirtschaftsfreundlich aus als die Beratung in der RK-N und im Nationalrat. Entsprechend lobbyierte SwissHoldings im Hinblick auf die Beratung im Ständerat in Koordination mit den anderen Wirtschaftsverbänden äusserst aktiv, damit der Ständerat seine Beschlüsse abweichend von der RK-S fällte. Dieser beschloss in der Folge am 11. Dezember 2018 mit 29 zu 15 Stimmen, die Vorlage an die RK-S zurückzuweisen. Der Rückweisungsbeschluss enthält den Auftrag zu einer wirtschaftsverträglichen Ausgestaltung der Vorlage und dabei namentlich den Auftrag, Art. 95 abs. 3 BV möglichst nahe der VegüV auszugestalten (vgl. die Fahne mit dem entsprechenden Beschluss des Ständerats), was SwissHoldings begrüsst.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die RK-S berät nun erneut über die Vorlage. Am 15. April 2019 wird sie Anhörungen durchführen, zu welchen SwissHoldings eingeladen ist. SwissHoldings setzt sich weiterhin aktiv für die bereits vormals an die Mitglieder der RK-S gerichtete Positionierung ein. Kernbotschafte der Positionierung ist: Beratung entlang der Beschlüsse des Nationalrats mit wenigen Ausnahme wie z.B. im Themenbereich Geschlechterrichtwerte (vgl. Eingabe SwissHoldings an die Mitglieder der RK-S vom 11.1.2019).</p>

Bundesgesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum - Inhaberaktien

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Der Bundesrat führte vom 17. Januar 2018 bis am 24. April 2018 eine Vernehmlassung zur Umsetzung der Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) durch. Am 21. November 2018 hat der Bundesrat den entsprechenden Gesetzesentwurf und die entsprechende Botschaft verabschiedet. Die Vorlage wurde dann von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats und wird nun am 20. März 2019 im Nationalrat beraten.</p> <p>Bei der Vorlage geht es um die Umsetzung der Empfehlungen zur Umsetzung des Globalen Forums und dabei insbesondere um Regulierungsmassnahmen betreffend Inhaberaktien.</p> <p>SwissHoldings setzt sich im Hinblick auf die Beratung im Ständerat durch eine Eingabe, sowie aktiv durch Gespräche und Kontakt mit den Parlamentariern und Parteisekretariaten sowie durch Einbringung unserer Positionierung bei den anderen Wirtschaftsverbänden für die folgenden Kernbotschaften ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genügende Benotung durch das Global Forum; 2. Wirtschaftsfreundliche Lösung ohne ungenügende Benotung; 3. Keine Abschaffung der Inhaberaktie für börsenkotierte Unternehmen <p>(vgl. für die Positionierung im Einzelnen die Eingabe an die Mitglieder des Nationalrats vom 11.3.2019)</p>
<p>Ausblick</p>	<p>SwissHoldings setzt sich weiterhin für die Positionierung und Kernbotschaften ein und bringt sich weiterhin im parlamentarischen Prozess ein.</p>

Handelsregisterverordnung

<p>Aktueller Stand/Ausblick</p>	<p>Die mit der Modernisierung des Handelsregisters verbundenen Änderungen im Obligationenrecht haben zur Folge, dass die geltende Handelsregisterverordnung angepasst werden muss. Der Bundesrat hat nun an seiner Sitzung vom 20. Februar 2019 die Vernehmlassung für eine Revision der Handelsregisterverordnung eröffnet. Gegenstand der Vernehmlassung bildet auch die Reduktion der Handelsregistergebühren um rund einen Drittel. Ferner soll insbesondere auch die oft missbrauchte Handelsregistersperre abgeschafft und das Signaturregime vereinfacht werden. Die Vernehmlassung dauert bis am 27. Mai 2019 (vgl. Medienmitteilung mit Link zu den Vernehmlassungsunterlagen).</p> <p>SwissHoldings prüft die Vorlage im Einzelnen und wird sich voraussichtlich an der Vernehmlassung beteiligen.</p>
--	--

Umsetzung Finanzmarktinfrastrukturgesetz

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Am 1.1.2016 trat das schweizerische FinfraG formell in Kraft. Betreffend Meldung von gewissen Derivatstransaktionen sind die Tresorerien unserer Mitgliedfirmen selbst beziehungsweise die von ihnen betreuten Betriebspensionskassen direkt angesprochen. In der parlamentarischen Behandlung war es zwar gelungen, die praktischen Auswirkungen für die Unternehmen möglichst klein zu halten, insbesondere dann, wenn das betreffende Unternehmen bereits unter der EU-Parallelregulierung (EU-EMIR) konform ist (substituted compliance, Art. 95 FinfraG). Allerdings zeigte es sich im Nachhinein, dass die EU mit der Schweiz dazu in ein spezifisches, finanztechnisch anspruchsvolles gegenseitiges Äquivalenz- beziehungsweise Kooperationsabkommen gemäss Art. 75 f. EU-EMIR treten müsste. Dies ist derzeit allerdings angesichts der aktuellen Gesamtlage Schweiz-EU kaum zu erreichen. Im Herbst 2017 wurde den sogenannten kleinen Nichtfinanziellen Gegenparteien (dazu gehören alle SH-Unternehmen), nicht aber den entsprechenden Betriebspensionskassen, von der FINMA ein Meldeaufschub bis 1.1.2019 gewährt.</p> <p>Der Bundesrat hatte nach hartnäckigen Interventionen insbesondere auch von SH im September 2018 entschieden, die Meldepflicht von Derivatetransaktionen für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien erst per 1.1.2024 in Kraft zu setzen und hierzu die entsprechende Übergangsfrist massiv zu verlängern. Am 1. Januar 2019 ist die entsprechende Änderung der bundesrätlichen Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) nun effektiv in Kraft getreten. Die bereits geltenden Meldepflichten für andere Marktteilnehmer (inkl. Betriebspensionskassen) bleiben unberührt.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Der Bundesrat begründet seinen Entscheid mit der Tatsache, dass das FinfraG in den nächsten Jahren überprüft werden soll. Dies u.a. weil sich bereits heute internationale, z.B. in der Europäischen Union, und technologische Entwicklungen, z.B. im Bereich Fintech, abzeichnen, die Anlass zu einer Revision des FinfraG geben könnten.</p> <p>Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) nimmt die Arbeiten zur Überprüfung spezifisch des FinfraG bereits ab 2019 an die Hand. Vor diesem Hintergrund soll, auch um den administrativen Aufwand zu verringern, die Meldepflicht für kleine nicht-finanzielle Gegenparteien so lange nicht eingeführt werden, bis diese Überprüfung – und eine allfällige Anpassung des FinfraG – abgeschlossen sind.</p> <p>Als technische Fussnote sei erwähnt, dass das FinfraG den dogmatischen Unterbau zum allenfalls ab Juli 2019 wieder aktuellen sogenannten „Plan B“ zur Börsenäquivalenz lieferte: Die Pflicht zur Anerkennung von ausländischen Handelsplätzen durch die FINMA ist als Ergänzung zu den anderen Anerkennungspflichten gemäss Art. 41 FinfraG konzipiert.</p>

Finanzdienstleistungsgesetz / Finanzinstitutionengesetz (FIDLEG/FINIG)

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Auch das FIDLEG regelt sektorüberschreitende Aspekte (etwa zur Prospektpflicht bei Emissionen) und übernimmt wie das FinfraG partiell Regulierungsinhalte aus der EU (z.B. MiFID II, Prospekttrichtlinie). Das Parlament schloss die Beratungen per Differenzbereinigungsverfahren im Juni 2018 ab. Das FIDLEG kam damit grossmehrheitlich nach unseren Vorstellungen unter Dach.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Parallel zum Gesetzgebungsverfahren laufen seit dem 2. Quartal 2017 die Arbeiten an begleitenden Verordnungen, namentlich FIDLEV und FINIV.</p>

	<p>SwissHoldings war dort auf Einladung des SIF bei der Redaktion direkt involviert. Der Verband fokussiert seine Bemühungen derzeit noch auf das Halten des parlamentarisch bereits Erreichten sowie auf die Sicherung des Status quo unter altem Recht die Stellung der Unternehmenstresorerie betreffend. Bezüglich der Verordnungsentwürfe lief noch bis Mitte Februar 2019 eine öffentliche Vernehmlassung, an der sich auch SH beteiligte. SH setzt sich nun noch punktuell zu den einzelnen wichtigsten Punkten direkt beim SIF ein. Mit dem Inkrafttreten wird auf Anfang 2020 gerechnet.</p>
--	--

Europäische Entwicklungen im Kapitalmarktrecht

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Für die Entwicklung in der Schweiz sind insbesondere zwei neue, im Verlauf des Jahres 2019 in Kraft tretende EU-Regulierungen wichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die revidierte EU-Aktionärsrechterichtlinie 2017/828 ersetzt die Aktionärsrechterichtlinie 2007 und nimmt auch Auswirkungen der zunehmenden Digitalisierung im Anlagebereich auf. Massgebliche Änderungen betreffen die stärkere Überwachung der Vergütungspolitik durch die Aktionäre (Say on Pay), eine verstärkte Kontrolle von Transaktionen mit nahestehenden Parteien (Related Parties Transactions), die Ausweitung der Transparenzregeln für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater sowie die Ausweitung der Beteiligungstransparenz. • Die ebenfalls revidierte Prospektverordnung (EU) 2017/1129 ist Teil der bis Ende 2019 von der EU-Kommission geplanten Bemühungen um eine Kapitalmarktunion und ersetzt die bisher geltende Prospektrichtlinie 2003/71/EG. Die Überarbeitung des europäischen Prospektrechts soll insbesondere eine Vereinfachung der geltenden Vorschriften und den Zugang zu den Kapitalmärkten erleichtern. Am 14. März 2019 hat die EU-Kommission nach längeren Vorbereitungsarbeiten ergänzend zwei Durchführungsverordnungen erlassen. Vorbehältlich (zu diesem Zeitpunkt eher unwahrscheinlicher) Kritik durch Europäisches Parlament und Ministerrat tritt das gesamte Regulierungswerk am 21.7.2019 in Kraft.
<p>Ausblick</p>	<p>Beide EU-Neuregulierungen sind nun in Umsetzung begriffen. SwissHoldings verfolgt diese Entwicklungen europäisch im Rahmen der Arbeiten von EuropeanIssuers und BusinessEurope und bringt die Erkenntnisse entsprechend u.a. in die Diskussion in die schweizerischen Themenkreise FIDLEG, Post Trading und Aktienrechtsreform ein.</p> <p>Zugleich führt die Einführung entsprechender Bestimmungen in der revidierten EU-Aktionärsrechterichtlinie 2017/828 dazu, dass Proxy Advisors stärker unter die Lupe kommen. Gleich wie in der Schweiz wird deren zunehmende Bedeutung und Macht mit Argwohn verfolgt. Nicht nur bauen die grossen US-basierten Advisors (ISS, Glass Lewis, Broadridge) in Europa ihre Präsenz aus, auch Europa-basierte Services (z.B. ECGS, the independent alliance of European proxy advisors, welche auch als schweizerischen Vertreter Ethos umfasst) kommen zusätzlich zu den 'nationalen Champions' auf den Plan. Unter Federführung von EuropeanIssuers werden weitere Massnahmen geprüft.</p> <p>Ebenfalls unter dem Einfluss der neuen EU-Aktionärsrechterichtlinie wird das Securities Post Trading stärker vereinheitlicht. SH ist in einer speziellen Expertengruppe des Swiss Securities Post Trading Councils (SPTC) und der Bankiervereinigung vertreten, die aktuell die Auswirkungen auch auf die schweizerische technische Finanzinfrastruktur prüft.</p> <p>Weitere europäische Regulierungsprojekte, die dann aber wohl in der</p>



neuen EU-Legislatur (Kommission und Parlament) zur Entscheidung kommen werden, betreffen namentlich:

- Nachhaltige Finanzierung (sustainable finance)
- Missbrauchsregulierung im Börsenhandel (market abuse)
- Verstärkung der Corporate Governance
- Investitionsschutz in Europa

Hinzu könnten je nach Ausgang des **Brexit**-Dramas noch punktuelle Vorhaben kommen, um die **Interessen der Rest-EU** gegenüber dem UK-Finanzplatz zu wahren.

Fachbereich Compliance

Korruptions-Bekämpfung

<p>Aktueller Stand</p>	<p><u>IDAG Korruptionsbekämpfung</u></p> <p>Die <u>Interdepartementale Arbeitsgruppe des Bundes zur Korruptionsbekämpfung (IDAG Korruptionsbekämpfung)</u>, in der SH seit Jahren als permanentes wirtschaftsvertretendes Mitglied Einsitz hat, ist vom Bundesrat per <u>Mandat vom 25. April 2018</u> damit beauftragt, strategische und operationelle Ziele für die Korruptionsbekämpfung auf Bundesebene zu formulieren und diese spätestens Ende März 2020 dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die IDAG wird vom EDA, Politische Direktion, Sektorielle Wirtschaftspolitik, geführt. Die Kerngruppe der IDAG Korruptionsbekämpfung hat beschlossen, dass dieser Prozess mit einer Serie von Ateliers beginnen soll, deren Zweck in der Sammlung und Priorisierung von Ideen und Vorschlägen verschiedener Experten und Anspruchsgruppen innerhalb und ausserhalb der Bundesverwaltung besteht.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Zu dieser Thematik fand Ende 2018 als erstes Experteninterview ein Gespräch mit der SH-Geschäftsstelle statt. Diese nahm anfangs März 2019 auch an einem Atelier zur Förderung der Transparenz bei Verwaltung und Unternehmen statt. Der Einbezug in die Arbeiten der IDAG ermöglicht es uns, die künftigen Regulierungsarbeiten zu antizipieren bzw. nahe und privilegiert zu begleiten.</p>



Whistleblowing

Aktueller Stand	2015 war eine inhaltlich recht begrenzte Whistleblowing-Regelung im Arbeitsrecht (OR) zwar vom Parlament inhaltlich gutgeheissen, dann aber zur "besser lesbaren Neuformulierung" an das Bundesamt für Justiz zurückgewiesen worden. Am 21.9.2018 hat der Bundesrat die Neuformulierung zusammen mit einer Zusatzbotschaft verabschiedet (im Wesentlichen neue Art. 321a to 321a septies OR). Während verstärktes Whistleblowing auch dem Unternehmen dient, interne Herausforderungen frühzeitig zu erkennen, kann es aber auch Anlass zu häufigeren unproduktiven Rechtsverfahren bieten.
Ausblick	Die RK-N nimmt die erneute Behandlung in Q2/2019 auf. SH begleitet die erneute parlamentarische Behandlung gemeinsam mit dem Arbeitgeberverband und SwissBanking.

ZPO-Revision

Aktueller Stand / Ausblick	Im Frühling 2018 wurde eine Vernehmlassung zur Änderung der Zivilprozessordnung durchgeführt. Sie betraf namentlich den Abbau von Kostenschränken, den kollektiven Rechtsschutz und die Implementierung der parlamentarischen Initiative Markwalder (16.409) für ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unternehmensinternen Rechtsdiensten (siehe unten). SwissHoldings hatte sich zu den Hauptthemen bereits früher geäussert und im Juni 2018 eine mit economieuisse in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeitete, im wesentlichen parallele Vernehmlassungsantwort eingereicht.
Ausblick	Die Vorlage betrifft als Querschnittmaterie alle SwissHoldings-Rechtsbereiche: betreffend Klageerleichterungen namentlich das Kartellzivilrecht, Aktionärsklagen, Anlegerklagen, Klagen aus Verletzung des Datenschutzes etc.; betreffend Unternehmensjuristenprivileg alle Verfahren. Derzeit ist die Auswertung der Vernehmlassung im Gang . Rechtsentwicklungen zur Kollektivdurchsetzung im Ausland (EU und Deutschland) sowie publikumsträchtige Verfahren (u.a. wegen Missachtung von Abgasvorschriften bzw. erste Zivilverfahren unter der EU-DSGVO) werden voraussichtlich die politische Diskussion auch in der Schweiz anheizen. Mit einer Botschaft wird im Spätsommer 2019 gerechnet.

Legal professional privilege

Aktueller Stand	<p>Ende Oktober 2016 hatte das Parlament die im Frühling 2015 eingereichte parlamentarische Initiative Markwalder (15.409) für ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unternehmensinternen Rechtsdiensten genehmigt.</p> <p>Die parlamentarische Initiative wurde danach in dieser Form in die Vernehmlassung zur Zivilprozessordnung (vgl. dazu vorangehender Abschnitt ZPO-Revision) als Art. 160a VE-ZPO integriert. SwissHoldings nahm an der Vernehmlassung teil und hat sich betreffend Berufsgeheimnisschutz namentlich mit economieuisse, der Association of Corporate Counsel (ACC), Interpharma sowie der Swiss-American Chamber of Commerce (AmCham) koordiniert.</p> <p>In der Vernehmlassungsantwort wurde hervorgehoben, wie wichtig der Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen ist und aus welchen Gründen. Weiter wurde empfohlen, dass Art. 160a VE-ZPO als breit abgestützter</p>
------------------------	---

	Kompromiss unterstützt werden muss.
Ausblick	SwissHoldings wird sich weiterhin – insbesondere auch im parlamentarischen Prozess – für die parlamentarische Initiative und allenfalls deren Ausweitung einsetzen.

Deferred prosecution agreement

Aktueller Stand /Ausblick	<p>Die Bundesanwaltschaft möchte Deals zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den beschuldigten Unternehmen nach amerikanischem Vorbild zulassen. Zweck wäre es, die Unternehmen in Zukunft besser belangen zu können und den auf internationalem Parkett oft geäusserten Vorwurf der zu tiefen Bussen und zu langen Verfahren in der Schweiz zu kontern.</p> <p>SwissHoldings verfolgt die aktuellen Bewegungen; nach einem eingehenden Gespräch der SH-Geschäftsstelle mit dem zuständigen Direktionsbereich Strafrecht und Strafprozessrecht im BJ Ende 2018 wird das Thema nun auch in der Compliance-Sitzung vom 22.9.2019 nach einem Referat von ABB weiter diskutiert. Während es für Unternehmen zwar gelegentlich nützlich sein könnte, ungewollte Strafverfahren frühzeitig aus dem Weg schaffen zu können, würde mit der Erteilung neuer Kompetenzen an die Staatsanwaltschaft eine Dynamik eröffnet, die den Druck auf die Unternehmen rasch stark erhöhen könnte und häufig ausserhalb der gewohnten Justiz zu liegen käme.</p>
----------------------------------	---



Fachbereich Digitalisierung und Datenschutz

Bedeutung der digitalen Rahmenbedingungen für den Standort Schweiz

Aktueller Stand	Die Schweiz hat in einer neuen Erhebung des Weltwirtschaftsforums (WEF) den Spitzenplatz als wettbewerbsfähigstes Land der Welt eingebüsst und muss sich mit dem vierten Rang begnügen, nachdem neu der Technologie-Fokus der verglichenen Volkswirtschaften stärker gewichtet wird. In einer Welt, die von neuen digitalen Technologien immer stärker umgeformt werde, änderten sich auch die Herausforderungen für Regierungen und Unternehmen, schrieb das WEF Ende 2019 in ihrem neuesten «Global Competitiveness Report». Zugleich zeigte sich – u.a. auch in einem Gespräch mit der US-amerikanischen Vertretung Mitte März – dass die Digitalisierung einer Volkswirtschaft und die Leistungskraft ihrer Technologieindustrie zu einem immer wichtigeren Eckpunkt der Politik wird.
Ausblick	Die SH-Geschäftsstelle ist sich der Bedeutung der digitalen Rahmenbedingungen im internationalen Standortwettbewerb bewusst und unternimmt entsprechende Anstrengungen, um die verschiedenen Aspekte der Digitalisierung im Sinne der Mitgliedfirmen zu beeinflussen.

Regulierung der Digitalwirtschaft international und in der Schweiz

Aktueller Stand	Internet und digitale Technologien eröffnen der Gesellschaft, der Wirtschaft und auch der Politik völlig neue Perspektiven. Nicht mehr wegzudenken ist die Digitalisierung aus dem Alltag der Schweizer Konzerne. Sie ist Teil der Geschäftsmodelle und gewinnt weiter an Bedeutung. Die Auswirkungen der Digitalisierung, mögliche Gestaltungsräume und ethische Aspekte werden von der internationalen Gemeinschaft in zahlreichen Initiativen erörtert. In dieser Hinsicht besonders vielversprechend erscheinen Multistakeholder-Ansätze wie das jährliche UN Internet Governance Forum (IGF), das Regierungen, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zum Dialog über gesellschaftlich akzeptable Digitalentwicklung zusammenbringt. Das UN IGF 2018 fand Ende Jahr 2018 in Paris statt.
Ausblick	<p>Im internationalen Kontext hat die Schweiz derzeit die Möglichkeit, die Digitalisierung aus einer Position der wirtschaftlichen Stärke anzugehen. Zwar fehlt den Schweizer Unternehmen der (digitale) Heimmarkt. Mit einer energischen und klugen Nutzung der vorhandenen Ressourcen (Bildung, Innovationskraft, Stabilität) kann die Schweiz diesen Nachteil aber wettmachen. Augenfälligste Neuerung in der Digitalisierung ist der Aufstieg des neuen Wirtschaftsguts Daten. Es ist deshalb nicht überraschend, dass die Regulierung dort früh und einschneidend angesetzt hat. Allerdings wird in vielen Ländern unter dem Etikett des Datenschutzes (der bis vor kurzem nur den Schutz der Persönlichkeit anstrebte) nun zunehmend «hardcore»-Daten-Industriepolitik betrieben.</p> <p>Die Verwaltung in der Schweiz hat die Zeichen der Zeit (endlich) ebenfalls erkannt. In allen Departementen werden digitale Projekte stark gefördert. Die bisherigen Arbeiten der SH-Geschäftsstelle als sektorübergreifende Brückenbauerin zur internationalen Wirtschaft zahlen sich nun aus. Sie wird zunehmend in die Anstrengungen der Behörde und auch der Bildung integriert, sei dies bei der Vorbereitung von Anlässen (z.B. IGF-Prozess), bei Konferenzen (z.B. Internet of Things-Konferenz mit der Universität Bern) oder bei institutionalisierten Dialogen mit Parlamentariern oder Ämtern (z.B. BJ, SIF,</p>

	BAKOM, EDA, SECO). Anfangs März 2018 wurde SH auch eingeladen, an einer Digital-Weiterbildungstagung der Handelsvertragsbereichs des SECO in Expertenfunktion teilzunehmen (siehe Beilage). Zudem hat SH in Absprache mit economiesuisse den Lead betreffend grenzüberschreitendem Datenaustausch im Datenschutzdossier (siehe dazu unten).
--	---

Revision Datenschutz-Europaratskonvention 108

Aktueller Stand	Die digitale Transformation hat weltweit den Bedarf gezeigt, die noch aus den Anfängen der Computerzeit stammenden Konzepte zum Schutz des Individuums vor übermässiger Datenbearbeitung zu hinterfragen. Europa nimmt beim Datenschutz traditionell eine Vorreiterrolle ein. So überarbeitet der Europarat die auch von der Schweiz ratifizierte «Konvention zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten» (Datenschutzkonvention Nr. 108) grundlegend. Der Text zur Modernisierung der 1981 abgeschlossenen Konvention an sich ist seit 2016 abgeschlossen, der formelle Abschluss ist aber wegen geopolitisch motivierten Vorbehalten Russlands blockiert. Die Konvention ist seit Oktober 2018 zur Unterzeichnung offen und inzwischen bereits von knapp der Hälfte aller Europaratsmitglieder unterschrieben worden, darunter DE, FR, IT, UK und RU: Chart of signatures and ratifications of Treaty 223 .
Ausblick	<p>Gegenüber der Vorgängerversion von 1981 zeigt der revidierte Konventionstext eine wirtschaftlich neue Dimension. Das hierzu bereits entwickelte ergänzende Soft Law (Empfehlungen, Guidelines) zu Bereichen wie Big Data, Health data, Media data, Passenger data, Employee data wird faktisch in vielen Staaten bereits umgesetzt. SwissHoldings konnte sich via ein Vertretungsmandat der Internationalen Handelskammer ICC direkt an der Ausformulierung der Texte beteiligen und damit den schweizerischen Mitgliedfirmen überproportionale Einflussmöglichkeiten einräumen.</p> <p>Die Schweiz hat die revidierte Konvention nach wie vor nicht unterzeichnet. Die modernisierten Inhalte sind aber bereits 2016 im Vorfeld der aktuellen DSG-Revision mit durchwegs zustimmendem Resultat aus der öffentlichen Vernehmlassung hervorgegangen. Eine rasche Unterzeichnung und zumindest Einleitung des Ratifikationsverfahrens wäre aber angezeigt: Einerseits würde dann die laufende DSG-Revision weniger als autonome Umsetzung von EU-Recht (DSGVO) wahrgenommen, sondern als Anpassung an den aufdatierten, kontinentalen Standard. Andererseits wäre auch die EU eher bereit, bei der angekündigten Überprüfung der Datenschutzäquivalenz gegenüber der neuen EU-DSGVO von einer positiven Grundtendenz auszugehen. Die Verwaltung hat gesprächsweise in Aussicht gestellt, dass der Bundesrat nach Durchberaten der laufenden DSG-Revision (siehe unten) entsprechende Schritte unternehmen werde.</p>



Digitaler Binnenmarkt der EU, Revision des EU-Datenschutzrechts (DSGVO)

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Unter dem Kabinett Juncker nahm die EU unter der Chiffre «Digital Single Market» (DSM) eine energische Digital-Industriepolitik in Angriff. Als einer der regulatorischen Hauptpfeiler des DSM wurde im Mai 2016 die von 1995 stammende EU-Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG durch die neue, in allen EU-Staaten direkt anwendbare EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ersetzt, ergänzt mit einer neuen EU-Richtlinie für den Datenschutz bei Polizei und Strafjustiz (Schengen-/Dublin-Thematik).</p> <p>Die Integration der Schweiz in den DSM betreffend zeigte SwissHoldings in einer wissenschaftlichen Analyse (Sommer 2017) auf, dass anders als in anderen, für die schweizerische Wirtschaft wichtigen Bereichen (Güterhandel, Transport, Personenfreizügigkeit etc.) im digitalen Bereich praktisch keinerlei bilaterale Absicherung besteht.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Die DSGVO wurde im Mai 2018 wirksam. Indem sie sich weltweit auf alle Datenbearbeiter anwendet, die Daten über Personen in der EU bearbeiten, ist sie auch von allen exportorientierten Schweizer Unternehmen direkt einzuhalten. Zudem ist sie – und hier zeigt sich der industriepolitische Charakter genau – so angelegt, dass Unternehmen in Drittstaaten (aus EU-Sicht) deutlich höhere Verwaltungsbürden auf sich zu nehmen haben, als solche in der EU (aufsichtsmässig kein One-stop-shop, siehe unten). Schliesslich ist auch der Datenverkehr aus der EU heraus in die Schweiz zumindest mittelfristig von einer von der EU-Kommission einseitig auszusprechenden Erneuerung der Äquivalenzanerkennung abhängig.</p> <p>Zugleich ist mittelfristig auch zu prüfen, ob der Zugang der Schweiz zum Digitalen Binnenmarkt der EU nicht auf bilateralem Weg mit zusätzlichen Abkommen abgesichert werden sollte, z.B. betreffend gegenseitige Anerkennung von digitalen Identitäten etc.</p> <p>Die SH-Mitgliedfirmen haben die nötigen Umsetzungsarbeiten weitgehend abgeschlossen. Der Erhalt der vollen DSGVO-Compliance ist aber weiterhin aufwendig. Zunehmend kommen nun im EU-Raum auch Sanktionsverfahren mit grossen Bussgeldbeträgen zum Abschluss.</p>

One-stop-shop in der EU (Bilaterales Datenabkommen)

<p>Aktueller Stand</p>	<p>Mit der DSGVO hat die EU ein Regime eingerichtet, unter dem in der EU domizilierte Unternehmen bei der Datenschutzbehörde ihres Domizilstaats mit Wirkung für die gesamte EU gewisse Meldungen erstatten und administrative Handlungen vornehmen können ("One-stop-shop"). Im Unterschied dazu müssen Unternehmen aus Drittstaaten (so auch aus der Schweiz) dafür in jedem einzelnen der derzeit noch 28 EU-Mitgliedstaaten mit entsprechend grossem, die Wettbewerbsfähigkeit behinderndem Aufwand separat vornehmen. Das Parlament hat bereits 2016 dem Bundesrat den Auftrag gegeben, möglichst ein bilaterales Abkommen mit der EU zu suchen, unter dem auch Schweizer Unternehmen in den Genuss des One-stop-shops kommen.</p>
<p>Ausblick</p>	<p>Seitens des Bundes ist das Bundesamt für Justiz (EJPD) zusammen mit der Direktion für Europäische Angelegenheiten (EDA) mit der Sache betraut. SH ist als Anlaufstelle der Wirtschaft mit beiden Stellen regelmässig in Kontakt. Angesichts der direkten Nachteile unter der DSGVO, aber auch in Anbetracht der fehlenden Rechtssicherheit betreffend Zugang zum DSM ist SwissHoldings mit verschiedenen Bundesstellen (EDA, BJ, SECO, UVEK, EFD) über ein künftiges «Digitalabkommen» in Kontakt. Mit Fortschritten ist</p>



	allerdings trotz aktivem Bemühen der Schweizer Seite bis zum Abschluss der DSG-Revision einerseits und dem Abschluss eines Rahmenabkommens andererseits nicht zu rechnen.
--	---

Revision Datenschutzrecht in der Schweiz

Aktueller Stand	<p>In Anbetracht der europäischen Entwicklungen muss auch die Schweiz ihr Datenschutzrecht revidieren. Dies einerseits, um den internationalen Erwartungen gemäss der künftigen revidierten Europaratskonvention 108 zu genügen, und andererseits, um die für die Wirtschaft sehr wichtige Äquivalenz mit der EU-DSGVO zu bewahren. Ein gleich hohes Datenschutzniveau wie die EU wird von der Schweiz auch im Kontext der bilateralen Schengen-/Dublin-Abkommen verlangt. Im September 2017 hat der Bundesrat eine entsprechende Botschaft an das Parlament verabschiedet, der sich im Wesentlichen am Schutzniveau der DSGVO orientiert, zugleich aber viele vermutungsweise die Äquivalenz nicht gefährdende Spielräume nutzt. Erstrat im Parlament ist der NR. Die zuständige Kommission SPK-N beschloss im Januar 2018 zwar Eintreten, schlug aber vor, die Vorlage in einen zuerst zu beratenden Schengen-Teil einerseits und den Rest andererseits aufzuspalten. National- und Ständerat folgten diesem Vorgehen und beschlossen im Juni 2018 ein zwischenzeitliches <i>"Bundesgesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen- Besitzstands)"</i>. Mit dem Abschluss dieser ersten Etappe machte sich das Parlament erstmals an die Beratung der eigentlichen "grossen" DSG-Revision mit dem Ziel der umfassenden Anpassung an den Europaratsstandard bzw. die DSGVO. Das Geschäft liegt derzeit noch immer (für die Erstberatung nun des Rests) bei der SPK-N. Bremsend wirken derzeit insbesondere noch ungeklärte Fragen um das zu wählende Sanktionsregime (Verwaltungssanktionen oder Strafjustiz). Mit der Beratung im Nationalrat als Erstrat wird frühestens in der Sommersession (vielleicht auch erst Herbstsession) 2019 gerechnet.</p>
Ausblick	<p>Inhaltlich ist die Modernisierung des Datenschutzrechts aus Unternehmenssicht contre coeur zu begrüssen, da die Behinderung des Datenaustausches mit der EU angesichts des bereits erreichten Grads der Digitalisierung unverhältnismässig schwere Nachteile mit sich zöge. Zugleich müssen die international tätigen Unternehmen ihre Datencompliance ohnehin auf die Anforderungen der EU ausrichten. Eine Nichtanpassung würde vor allem auch das für die Unternehmen unverzichtbare Fortbestehen der Anerkennung der Datenschutzäquivalenz durch die EU-Kommission gefährden. Diese hat im Übrigen bereits angekündigt, dass sie von Drittländern, die ihre Anerkennung beibehalten wollen, erwarte, dass sie sich umgehend an das Datenschutzniveau der EU anpassen. Mit einer Nichtanpassung würde sich die Schweiz so gegenüber der EU, welche unlängst bei der Börsenäquivalenz ihre Bereitschaft zur Nutzung dieses Instruments bereits gezeigt hat, ohne Not zusätzlich erpressbar machen. Die EU hat inzwischen formell (u.a. via die EU-Mission in Bern bei der SH-Geschäftsstelle) angekündigt, dass sie die Überprüfung der Schweizer Datenschutzäquivalenz per Ende Mai 2020 abschliessen werde.</p> <p>In jedem Fall ist damit aus heutiger Sicht mit dem Abschluss kaum vor Frühling/Sommer 2020 zu rechnen. Bis dahin ist eine Äquivalenz mit dem Datenschutzniveau der EU rein technisch klar nicht gegeben. SH begleitet (in enger Absprache mit economiesuisse) den parlamentarischen Prozess nun eng.</p>



Sorge um das Bröckeln des regulatorischen 'Burgfriedens' zugunsten des transatlantischen Datenaustauschs

Aktueller Stand

Der transatlantische Datenaustausch wird in regulatorischer Hinsicht zur Zeit durch eine Art ‚Burgfrieden‘ gewährleistet, unter dem sich die beteiligten Staaten zu einer pragmatischen Handhabung des Datenschutzes und weiterer Digitalisierungsaspekte gefunden haben. Bei genauerem Hinsehen besteht diese aus einem fragilen System von sogenannten Privacy shields und Äquivalenzerklärungen. Mit dem Brexit, einer partiellen Erkaltung der Beziehungen zwischen den USA (unter der Administration Trump) und den europäischen Staaten und mit den Spannungen zwischen der EU und der Schweiz wegen des institutionellen Rahmens zeigen sich hier Risse. Die politischen und rechtlichen Entwicklungen auf beiden Seiten des Atlantiks könnten derzeit zu einer – je nachdem auch an sich ungewollten, aber in Kauf genommenen – Behinderung des für die Unternehmen existentiellen Datenaustauschs führen. Als neueste Bedrohung kommt nun auch – als eine Art Nebenfigur zur Exportkontrolle – eine mögliche Regulierung betreffend der Wahl gewisser IT-Ausrüstungen auf (Huawei-Thematik), unter der etwa ein Staat den Export von eigenen Daten ins Ausland nur in Systeme mit genehmigten Komponenten erlauben könnte.

Insbesondere nach den USA wird der Export von Personendaten sowohl aus der EU als auch aus der Schweiz unter einem speziellen, auf Äquivalenzbeschlüssen basierenden Konstrukt ("Privacy shield") reguliert. In der Schweiz werden die entsprechenden Arbeiten anders als der allgemeine Datenschutz (BJ) vom 'Amerika-Desk' des SECO betreut. Das SECO hat im September 2018 im Hinblick auf eine erste 'Review' der aktuellen Regelung SwissHoldings zu einer internen Vernehmlassung und zur Mitarbeit an den entsprechenden vorbereitenden Arbeiten des SECO eingeladen.

Die SH-Geschäftsstelle engagierte sich anfangs März 2018 gegen aussen bei den Vertretungen der USA und des UK in Bern für entsprechende Awareness und für die beidseitigen Unternehmensinteressen.

Gegen innen konnte insbesondere auch der Handelsvertragsbereich des SECO von der Bedeutung der Datenströme für die Unternehmen und den Aussenhandel überzeugt werden.